

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. Mai 2009

355

EINGANG GR			
20. Mai 2009			
GRG Nr.	08	VI 4	119

Thurgauische Volksinitiative „Schutz des Feldhasen“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. April 2009 wurde bei der Staatskanzlei eine Volksinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Die Gesetzgebung des Kantons Thurgau ist im folgenden Sinne anzupassen:

*In Ergänzung von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel ist der Feldhase (*Lepus europaeus*) im Kanton Thurgau ganzjährig von der Jagd zu verschonen.“*

Das Initiativkomitee setzt sich wie folgt zusammen: Präsident: Reinhold Zepf, Bischofszell (Präsident Thurgauischer Tierschutzverband TTSV); Mitglieder: Toni Kappeler, Münchwilen (Präsident Pro Natura Thurgau); Maya Iseli, Arbon (Co-Präsidentin WWF Bodensee/Thurgau); Jost Rüegg, Kreuzlingen (Co-Präsident WWF Bodensee/Thurgau); Daniel Jung, Felben-Wellhausen, Rico Schneider, Erlen; Laura Hanhart, Diessenhofen.

Die aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Volksinitiative zu erklären.

Die Staatskanzlei hat gemäss § 57 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) die Prüfung der Unterschriftenbogen vorgenommen. Der Initiativtext wurde im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2008 publiziert. Die am 24. April 2009 überbrachten Unterschriften wurden innerhalb der Sammelfrist abgegeben und sind deshalb als rechtzeitig eingereicht zu betrachten.

2/2

Die Unterschriftenbogen wurden von den zuständigen Gemeinden beglaubigt. Im Rahmen der Überprüfung gemäss § 61 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat die Staatskanzlei 5'462 gültige Unterschriften festgestellt. Sie verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Arbon	762
Bischofszell	1'183
Diessenhofen	470
Frauenfeld	1'061
Kreuzlingen	595
Münchwilen	591
Steckborn	244
Weinfelden	556
Total	5'462

Das Volksbegehren ist somit gemäss § 62 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht zustande gekommen.

Gemäss § 66 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat der Grosse Rat innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative zu befinden, sofern nicht von der Rückzugsklausel Gebrauch gemacht wird.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Initiative Ihrer Beratung zu unterziehen und uns von Ihren Beschlüssen in üblicher Weise Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: 1 Initiativbogen in Kopie